

Qualifikation der Fachkraft, die Schulungen/Fortbildungen i.S.d. § 85 Abs. 2 AVSG abhalten darf:

Die Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer werden durch eine Fachkraft sichergestellt. Die Fachkraft soll entsprechend dem Betreuungs- und/oder Entlastungsangebot über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen. Insbesondere kommen die nachfolgend genannten Berufsgruppen in Betracht:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- Altenpfleger/innen
- Heilerziehungspfleger/innen
- Heilpädagogen/innen
- Diplomierte oder graduierte Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung
- Personen, die einen Studiengang in Gerontologie oder Sozialwissenschaften abgeschlossen haben.

Bitte beachten:

Für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Heilpädagogen/innen besteht nur die Möglichkeit der Anerkennung, wenn sie eine der folgenden Fort- und Weiterbildungen nachweisen können: anerkannte Fortbildung zur Angehörigenarbeit oder Weiterbildung „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung“ gemäß §§ 83ff der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnungsqualitätsgesetzes – AVPfleWoqG vom 27.07.2011 oder Abschluss eines Studiengangs im Bereich Pflege

Bitte beachten:

Hauswirtschafter/innen nur bei niedrigschwelligen Entlastungsleistungen mit hauswirtschaftlichem Inhalt (Bei haushaltsnahen Diensten muss die Schulung in Kooperation einer Fachkraft, die eine Berufsausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft hat gemeinsam mit einer Fachkraft, die den Anforderungen einer Fachkraft zur Schulung ehrenamtlicher Alltags- und Pflegebegleiter und ehrenamtlich Tätiger bei Betreuungsangeboten gemäß Nr. 2.2.2.1 der Hinweise entspricht, erfolgen.)

Vgl. hierzu ZBFS Antrag auf Anerkennung von „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ nach § 45 b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 SGB XI (bis 31.12.2016 „niedrigschwelligen Betreuungsangeboten / Entlastungsangeboten“ nach § 45 b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI) sowie Teil 8 Abschnitt 6 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)